

ANTRAG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR 990. SITZUNG DES BUNDESRATES AM 05. JUNI 2020 ZUR SIEBTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER TIERSCHUTZ-NUTZTIERHALTUNGSVERORDNUNG

- Bewertung VIER PFOTEN -

(Stand: 29. Mai 2020)



Zusammenfassung

Die Haltung von Zuchtsauen im Kastenstand verstößt gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) und gegen die in der Verfassung verankerte Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz. Deswegen ist die dauerhafte Fixierung von Sauen sowohl im Deckzentrum als auch im Abferkelbereich zu verbieten. Die Tiere sind in der Gruppe zu halten und eine freie Abferkelung in tiergerecht gestalteten Buchten ist zu gewährleisten. Eine repräsentative Umfrage, die von VIER PFOTEN im April 2020 in Auftrag gegeben wurde, bestätigt, dass auch die Gesellschaft dieses Haltungssystem nicht mehr akzeptieren will. 87 Prozent aller Befragten sprechen sich für ein Verbot des Kastenstands aus. 88 Prozent aller Befragten halten den Kastenstand für Tierquälerei. 2

Das Land Berlin sieht ebenfalls zentrale rechtliche Anforderungen an die Schweinehaltung in Deutschland nicht im Einklang mit der Verfassung und hat demzufolge im Januar 2019 einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Mit einem Urteil ist im kommenden Jahr zu rechnen. Aufgrund bestehender Urteile zu den Legehennen³ und der Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung blicken wir einem aus Tierschutzsicht erfolgreichen Urteil positiv entgegen. Es ist davon auszugehen, dass nach dem Urteil die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) von Grund auf überarbeitet und die Schweinehaltung in Deutschland neu geregelt werden muss.

VIER PFOTEN lehnt den durch die Länder Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen ausgehandelten Kompromissvorschlag zur 7. Änderung der TierSchNutztV aus tierschutzfachlicher und juristischer Sicht ab. Die folgenden Aspekte beziehen sich auf den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltung, der den ausgehandelten Kompromiss darstellt.

[.]

¹ Bruhn, Davina (2019): "Kurzexpertise zum Referentenentwurf der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung", erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz. Online abrufbar unter URL: https://tinyurl.com/yy4vs3uk.

² *Curth + Roth*, Onlinestudie zur Kastenstandhaltung, 2020, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

³ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 06. Juli 1999 - 2 BvF 3/90 -, Rn. 1-168. Online abrufbar unter URL: http://www.bverfg.de/e/fs19990706 2bvf000390.html, BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 12. Oktober 2010 - 2 BvF 1/07 -, Rn. 1-135. Online abrufbar unter URL: http://www.bverfg.de/e/fs20101012 2bvf000107.html



Keine Einhaltung des "Magdeburger Urteils"

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ignoriert die höchstrichterlich bestätigte Mindestanforderung an die Haltung von Jungsauen und Sauen, ihren Kopf und in Seitenlage ihre Gliedmaßen **ungehindert** ausstrecken können zu müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 8. November 2016 (3 B 11/16)⁴ die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt (3 L 386/14)⁵ bestätigt, dass diese seit 1992 geltende Vorgabe einzuhalten sei und darüber hinaus konstatiert, dass eine Übergangsfrist für den Umbau der Kastenstände im Deckbereich bereits für die Vorgängervorschrift von § 24 Absatz 4 Nummer 2 TierSchNutztV bestimmt worden war und diese bereits am 01.01.1992 geendet habe. Die damals angesetzte Übergangsfrist betrug vier Jahre von 1988 bis 1992. Trotzdem wurden bis heute rechtswidrige Kastenstände toleriert und neu genehmigt. Eine Umstellung in der Sauenhaltung ist nie umgesetzt worden. Die Übergangsfrist wurde demnach faktisch nie vollzogen und beträgt bis zum heutigen Zeitpunkt bereits 32 Jahre. Mit dem jetzigen Versuch, eine weitere Übergangsfrist von bis zu zehn Jahren einzuführen, würde die Umsetzungsfrist auf insgesamt 42 Jahre verlängern. Dies ist nicht nur mit dem Staatsziel Tierschutz unvereinbar, es stellt auch die Definition einer Übergangsfrist ad absurdum.

Bauliche Hindernisse

Der Antrag sieht vor, dass die Sauen nicht mehr an bauliche Hindernisse stoßen dürfen. Berührungen mit Sauen im benachbarten Kastenstand werden weiterhin toleriert.

Während des o.g. Rechtsverfahrens wurde sich eingehend mit der Frage der Beschaffenheit und Belegung der Kastenstände befasst. Im Leitsatz des OVG-Urteils wird nicht von baulichen Hindernissen gesprochen. Es geht allgemein um Hindernisse. Dazu gehören jegliche Hindernisse, auch ein benachbartes Tier.⁶ "Insbesondere sei ein Durchstecken der Gliedmaßen in den Nachbarbuchten nicht rechtskonform. Die Verstrebungen der Kastenstände aber auch die im Nachbarstand liegende Sau machten ein ungehindertes Liegen in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen unmöglich."

⁴ BVerwG, Beschluss vom 08.11.2016 - 3 B 11.16. Online abrufbar unter URL: https://www.bverwq.de/081116B3B11.16.0

⁵ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.11.2015 - 3 L 386/14. Online abrufbar unter URL: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/JURE160003592

⁶ "Aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutztV ergibt sich zwingend, dass den in einem Kastenstand gehaltenen (Jung)Sauen die Möglichkeit eröffnet sein muss, jederzeit in dem Kastenstand eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen." (Rn.37). "Die Vorgabe des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutztV erfüllen nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d.h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken." (Rn.41). OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.11.2015 - 3 L 386/14. Online abrufbar unter URL: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/JURE160003592

⁷ Val. Rn. 17, ebd.



In der Begründung zu Absatz 11a Satz 1 Nummer 2 (vgl. S. 5) wird im Antrag von Nordrhein-Westfalen ausgeführt, dass der "jeweilige Abstand zwischen waagerechten und senkrechten Stangen der seitlichen Kastenstandtrenngitter (...) groß genug sein [muss], um ein Hineinstrecken von Gliedmaßen in den benachbarten Kastenstand zu ermöglichen. Dies gilt auch für den Abstand der waagerechten Stangen des Kastenstandtrenngitters zum Boden." Auch hier wird klar, dass lediglich die Möglichkeit des Hindurchstreckens ermöglicht werden soll. Es bleibt völlig unklar, wie bei den gängigen Kastenständen gewährleistet werden soll, dass die Sauen tatsächlich und zu keiner Zeit an eine Verstrebung oder ein ähnliches bauliches Hindernis stoßen. Vielmehr ist aufgrund der Enge der Kastenstände ein Liegen in ausgestreckter Seitenlage, ohne an ein bauliches Hindernis zu stoßen, so gut wie unmöglich. Zudem stellt sich die Frage der Kontrolle bei der Umsetzung durch Amtsveterinär*innen. Seit 1992 wurden rechtswidrige Zustände flächendeckend im Deckbereich toleriert. Im Antrag von Nordrhein-Westfalen wird eine flächendeckende verpflichtende Kontrolle der Schweineställe nicht thematisiert. Einer bislang nie stattgefundenen Kontrolle kann kein Vertrauen geschenkt werden. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die alten Kastenstände im Deckbereich unverändert bestehen bleiben und die Sauen weiterhin an Hindernisse - auch an bauliche - stoßen werden.

Kontakt mit Sauen im benachbarten Kastenstand

Der Antrag sieht vor, dass Berührungen mit Sauen im benachbarten Kastenstand nach wie vor erlaubt sein sollen. Wie oben bereits erläutert, widerspricht dies klar der gültigen Rechtsprechung. Studien haben gezeigt, dass Sauen signifikant häufiger (60%) die Beine in die Nachbarbucht strecken, wenn diese unbesetzt ist. Demgegenüber streckten nur halb so viele Sauen (31%) ihre Beine in die Nachbarbucht, wenn diese besetzt ist. Die in der u. s. Tabelle aufgeführten Ergebnisse legen nahe, dass die Sauen auch in den Kastenständen gewillt sind, in vollständig gestreckter Seitenlage zu liegen, dies aber aufgrund des mangelnden Platzangebotes nicht können.⁸

Tabelle 10: Relativer Anteil an Sauen mit ausgestreckten Beinen in Abhängigkeit von der Belegung der Nachbarbucht

Nachbarbucht	Vorderläufe ausgestreckt				Gesamt		p-Wert
	Ja		Nein				
	[n]	[%]	[n]	[%]	[n]	[%]	
Leer	58	60	38	40	96	25	<0,0001
Besetzt	88	31	193	69	281	75	0,01
Gesamt	146		231		377		

Schriftenreihe des LfULG. Heft 4/2018 | 33

Zudem ist die Temperatur bei Warmställen, wie sie in der Sauenhaltung in Deutschland fast ausschließlich betrieben werden, in der Regel eher zu hoch als zu niedrig. "Bei hohen Temperaturen

4

⁸ Vgl. Meyer, Menzer, Winkler (2018): Evaluierung von Tierwohlkriterien beim Schwein; Tierwohl in der Schweinehaltung, Schriftenreihe 4/2018)



vermeiden Schweine [jedoch] beim Liegen Körperkontakt, während sie bei niedrigen Temperaturen eng zusammen liegen." Die Möglichkeit des Einnehmens der ausgestreckten Seitenlage bleibt den Sauen verwehrt, wenn in benachbarten Kastenständen ebenfalls Sauen untergebracht sind. Es ist auch eine fälschliche Darstellung, dass "die Füße der Sauen problemlos unter den anderen weichen Tierkörper geschoben werden können" und "[d]ies (...) dem artgemäßen Liegeverhalten" entspräche, wie es im Zusammenhang mit dem Kompromissvorschlag jetzt zu lesen ist. Es handelt sich beim Liegen in voll belegten Kastenständen im Deckbereich bei den Tieren nicht um ein freiwilliges "Aneinanderkuscheln" wie es Sauen in der Gruppe unter bestimmten Umständen, zum Beispiel bei Kälte, zeigen würden. Die Tiere sind vielmehr gezwungen, in einer beengten, nicht vollständig ausführbaren Liegeposition zu verharren, in der sie ihre Gliedmaßen nur ansatzweise, aber nicht vollständig und auch nicht ohne die Gefahr der Verletzung durch andere Sauen in den Nachbarbuchten ausstrecken können. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass eine Sau beim Aufstehversuch auf das Bein der liegenden Sau in einer Nachbarbucht tritt, wenn diese ihre Beine in gestreckter Seitenlage hindurchstreckt. Verletzungen sind vorhersehbar.

Ungestörtes Ruhen der Sauen

Die Sau nimmt eine gestreckte Seitenlage während des Tiefschlafes ein. Auch bei hohen Lufttemperaturen wird diese Liegeposition zur Thermoregulation eingenommen. Wenn Sauen sich nur in Halbseitenlage oder in Bauchlage hinlegen können, ist die Ruheintensität deutlich niedriger einzustufen. Liegen die Tiere länger in dieser Position, deutet dies auf eine zu harte oder zu kalte Liegefläche sowie Unruhe des Tieres hin. Sauen in voll belegten Kastenständen, denen die ausgestreckte und ungehinderte Seitenlage verwehrt ist, gelangen somit nicht in den Tiefschlaf. Ein ungestörtes Ruhen ist ihnen über Wochen verwehrt. Dies widerspricht dem Tierschutzgesetz und steht nicht im Einklang mit der Verfassung. Bereits das Legehennenurteil von 1999 besagt, dass das Schlafbedürfnis eines Tieres zu den Grundbedürfnissen gehört und ein ungestörtes Ruhen, d.h. eine Befriedigung des Schlafbedürfnisses, ermöglicht werden muss. Der Antrag verstößt damit gegen das Tierschutzgesetz und gegen das Staatsziel Tierschutz.

Übergangsfrist für den Umbau im Abferkelbereich

Der Antrag sieht keine Reduzierung der Übergangsfrist im Abferkelbereich von 17/15/10 auf 10/8/5 Jahre vor. Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz schlug in seinen Empfehlungen (Ziffer 19) eine Reduktion der Übergangsfrist für beide Bereiche vor. Aus Sicht des Tierschutzes sind maximal fünf Jahre Übergangsfrist für den Umbau des Abferkelbereichs angemessen, um einen verfassungskonformen Zustand mit freier Bewegungsmöglichkeit herzustellen. Im

_

⁹ Mayer, Hillmann, Schrader (2006): Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen. Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung – Empfehlungen für die Praxis. Brade, Flachowsky (Hrsg.)

¹⁰ "Entscheidung zum Kastenstand nächste Woche?" in topagrar vom 27.05.2020. Online abrufbar unter URL: https://www.topagrar.com/schwein/news/entscheidung-zum-kastenstand-naechste-woche-12074553.html.

¹¹ Vgl. Meyer, Menzer, Winkler (2018): Evaluierung von Tierwohlkriterien beim Schwein; Tierwohl in der Schweinehaltung, Schriftenreihe 4/2018)



Abferkelbereich sollte nur in Ausnahmefällen zum Schutz der Ferkel für maximal **fünf Tage eine Fixierung** – und nur mit Hilfe eines Fixierbügels oder eines Schwenkgitters – erlaubt werden.

Aufnahme von Zuchtläufern

Der Antrag sieht vor, Zuchtläufer (Sauen ab der 10. Lebenswoche bis zum ersten Zuchteinsatz) als neue Tiergruppe in den Kastenstand sperren zu können (vgl. "dürfen **Zuchtläufer**, Jungsauen und Sauen", S. 1). Dies entspricht dem Änderungsentwurf des BMEL. Bisher war in der TierSchNutztV geregelt, dass Zuchtläufer in der Gruppe gehalten werden müssen. Dies darf nicht geändert werden, da es sich sonst um eine Verschlechterung handeln würde, was verfassungswidrig wäre. Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz schlug in seinen Empfehlungen (Ziffer 12) deswegen auch vor, dies nicht zu ermöglichen.

Schlusswort

Dass eine Haltung ohne Kastenstand möglich ist, zeigt das Beispiel Schweden, in dem es bereits ein komplettes Verbot des Kastenstands gibt. In Großbritannien ist der Kastenstand im Deckbereich nicht zulässig und sowohl in der Schweiz als auch in Norwegen gibt es Verbote des Kastenstands im Abferkelbereich. Eine Gruppenhaltung im Deckbereich wäre aus Tierschutzsicht wie folgt zu gestalten: Die Sauen kommen direkt nach dem Absetzen der Ferkel in die Gruppenhaltung ("Arena"). Diese Arena muss einen rutschsicheren Boden aufweisen und reichlich eingestreut sein, damit die Tiere beim Versuch, aufzureiten, nicht ausrutschen. Die Tiere können in der Arena zum Zweck der Besamung oder zu medizinischen Behandlungszwecken in Einzelfressständen maximal stundenweise, jedoch nicht tageweise, fixiert werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Reduktion der Übergangsfrist den notwendigen Umbau der Ställe zeitlich nur nach hinten verschiebt, aber nicht das Problem der Finanzierung löst. Um ihnen Planungssicherheit zu geben, ist es notwendig, jetzt die Weichen zu stellen und einen schnellstmöglichen Umbau finanziell zu unterstützen.